

Satzung vom 02.12.2020 zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde vom 14.12.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **02.12.2020** folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Hammer a. d. Uecker über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde erlassen:

Artikel I

Änderung der Gebührensatzung

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2021 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen als

a) Gebäude-, Frei-, Betriebs-, Verkehrsfläche	0,004823 €/m ²
b) Weg, Fahrwege	0,002823 €/m ²
c) Waldfläche, Gehölz	0,001729 €/m ²
d) landwirtschaftliche und unbebaute Flächen, Brachland, Heide, sonstige Flächen	0,002142 €/m ²
e) Fließgewässer, stehende Gewässer	0,001523€/m ²
f) Unland, Sumpf	0,001111 €/m ²
g) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung	0,001111 €/m ²

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Hammer a. d. Uecker, den 02.12.2020

gez. Petra MädI
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Hammer a. d. Uecker geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.